

Abwendungserklärung beim Vorkaufsrecht der Stadt München an die Dauer der Erhaltungssatzung anpassen

Der BA-17 Obergiesing - Fasangarten beantragt:

Die Landeshauptstadt München ändert die Erklärung zur Abwendung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes in Bezug auf die Geltungsdauer dahingehend ab, dass die enthaltenen Verpflichtungen für den Zeitraum, in dem das Anwesen im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung liegt, jedoch mindestens für zehn Jahre ab Abgabe der Erklärung gelten.

Begründung: In der jetzigen Fassung der Erklärung zur Abwendung des gesetzlichen Vorkaufsrechts in Erhaltungssatzungsgebieten gelten die Verpflichtungen nur für die Dauer der Erhaltungssatzung oder maximal für 10 Jahren. Besteht ein Erhaltungssatzungsgebiet über die 10 Jahre hinaus fort, läuft die Geltungsdauer für die Verpflichtungen zur Unterlassung z.B. von Luxusmodernisierungen trotzdem aus, auch wenn für das betreffende Gebiet weiterhin ein Verdrängungsdruck auf Mieterinnen und Mietern besteht. Diese sind dadurch nur mehr unzureichend geschützt, obwohl unveränderte Bedingungen vorliegen. Dass die Dauer der Erhaltungssatzung weit über die 10 Jahre hinausgehen kann, beweist das Erhaltungssatzungsgebiet „Pündtner Platz“, für dessen Bereich die Erhaltungssatzung schon seit 1985 gilt und mindestens noch bis 2022 (dann 37 Jahre) besteht. Mieterinnen und Mieter aus dem Jahr 1985 in diesem Gebiet hätten also bereits seit 1995 keinen Schutz mehr vor Vertreibung!

Angelika Dörrie

Mieterbeirätin des BA – 17 Giesing – Fasangarten